

P.P. CH-8021
Zürich

A-PRIORITY

Post CH AG

[REDACTED]



[REDACTED]

Aarau, 25.05.2018

[REDACTED]

Ablehnung: Wiedererwägungsgesuch für [REDACTED]®
Betreffend:

Sehr geehrte [REDACTED]

Wir beziehen uns auf Ihr Wiedererwägungsgesuch vom 22.05.2018 für die Therapie mit [REDACTED]. Die Unterlagen wurden von unserer Fachabteilung beurteilt.

Vorliegend handelt es sich um den Einsatz eines Medikamentes, welches nicht in der Spezialitätenliste (SL) aufgeführt ist. Die Vergütung dieser Medikamente wird in Artikel 71a-d der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) geregelt. Die Überprüfung zeigt, dass vorliegend die im Verordnungsartikel definierten Bedingungen nicht erfüllt sind.

Aufgrund der publizierten Daten [REDACTED] lässt sich kein grosser therapeutischer Nutzen im Sinne von KVV Art. 71b in der vorliegenden Situation ableiten. Der gesetzlich geforderte, prospektiv zu erwartende hoher therapeutischer Nutzen kann nicht belegt werden. Aus diesem Grund können keine Kosten übernommen werden.

[REDACTED]

[REDACTED]

Aufgrund der vorliegenden Informationen lässt sich daher kein prospektiver Nutzen für die geplante Therapie erwarten und eine Kostenübernahme ist ausgeschlossen.

Sanitas
Service Center Aarau
Laurenzenvorstadt 11, Postfach 4236
5001 Aarau
Tel. 062 837 53 53
Fax 062 837 54 71
www.sanitas.com